

Ferienbetreuung 2025 für Schulkinder der Klassen 1 bis 5

Anmeldefrist bis 20.01.2025

Wir behalten uns vor, die Ferienbetreuung nur dann durchzuführen, wenn das Angebot entsprechend nachgefragt wird und wir geeignetes Betreuungspersonal finden.

Hiermit melde ich / melden wir

(Name und Anschrift des / der Erziehungsberechtigten)

(Tel.-Nr. und Handy-Nr.; Wichtig für Notfälle)

unser Kind; unsere Kinder

(Vorname, Name des Kindes)

(Schulklasse und Alter des Kindes)

(Vorname, Name des Kindes)

(Schulklasse und Alter des Kindes)

für die Ferienbetreuung der Gemeinde Vogt und zwar für folgenden Zeitraum an:
(Jeweils Montag - Freitag; keine Samstage und keine Sonn- und Feiertage. Entsprechende Ferienzeit bitte ankreuzen und eintragen.)

ACHTUNG: Es haben sich Änderungen in der Ferienbetreuung in den Oster- und Pfingstferien ergeben. Bitte beachten Sie die geänderten Betreuungstage.

Osterferien (14.04.-17.04.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 13:00 Uhr, Treffpunkt: Kerni-Räume I. OG Alte Schule)

Pfingstferien (16.06.-20.06.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 13:00 Uhr, Treffpunkt: Kerni-Räume I. OG Alte Schule)

Sommerferien (31.07.+01.08.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 13:00 Uhr, Treffpunkt: Kerni-Räume I. OG Alte Schule)

Sommerferien (04.08.-08.08.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 16:30 Uhr, Treffpunkt: Evangelisches Gemeindehaus)

Sommerferien (01.09.-05.09.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 13:00 Uhr, Treffpunkt: Kerni-Räume I. OG Alte Schule)

Sommerferien (08.09.-12.09.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 13:00 Uhr, Treffpunkt: Kerni-Räume I. OG Alte Schule)

Herbstferien (27.10.-31.10.2025) _____
(Betreuung 7:30 Uhr – 13:00 Uhr, Treffpunkt: Kerni-Räume I. OG Alte Schule)

Die Anmeldung gilt als nicht abgegeben, wenn diese nicht das vollständig ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat und die Einverständniserklärung der Eltern beiliegen hat. Mit der Anmeldung erklären Sie sich auch mit den Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO und dem Hinweis auf Film- und Fotoaufnahmen einverstanden.

Der Elternbeitrag bestimmt sich gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024.

Eine Stornierung ist bis 12 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung kostenfrei möglich. Nach dieser Frist werden die Gebühren der jeweiligen Ferienbetreuung in voller Höhe erhoben.

Bei Krankheit des Kindes ist eine Krankmeldung des behandelnden Arztes beizulegen, um die Kosten erstattet zu bekommen. Liegt keine Krankmeldung vor, werden die Gebühren der jeweiligen Ferienbetreuung in voller Höhe erhoben.

Datum

Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Gemeinde Vogt, Kirchstraße 11, 88267 Vogt

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE27ZZZ00000046043**

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n die Gemeinde Vogt Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Vogt auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Telefon-Nr. / eMail für Rückfragen:

Kreditinstitut (Name): _____ BIC _____

IBAN des Zahlungspflichtigen:

DE ____ | _____ | _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

Hinweis: Das Mandat kann für folgende Leistungen eingesetzt werden:

<input type="checkbox"/>	Für alle Objekte Im Gemeindegebiet
--------------------------	---------------------------------------

oder →

<input type="checkbox"/>	Grundsteuer A / B
<input type="checkbox"/>	Gewerbesteuer
<input type="checkbox"/>	Miete / Pacht
<input type="checkbox"/>	Kindergartengebühren
<input checked="" type="checkbox"/>	Ferienbetreuung
<input type="checkbox"/>	Hundesteuer
<input type="checkbox"/>	Mittagessen Schule
<input type="checkbox"/>	Kernzeit / Nachmittagsbetreuung

Einverständniserklärung der Eltern



Vor-/Nachname des Kindes:

Nachhausewegregelung für die Ferienbetreuung Schüler

Mein/unsere Kind

wird jeden Tag abgeholt. Ggf. weitere abholberechtigte Personen angeben:

.....

darf nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen.

darf ohne Absprache zwischen mir/uns und der/dem verantwortliche/n Mitarbeiter/in die Gruppe vorzeitig verlassen und allein nach Hause gehen (Aufsicht endet mit der Verabschiedung des Kindes).

Änderungen (auch kurzfristige und einmalige) sind telefonisch oder schriftlich der/dem verantwortliche/n Mitarbeiter/in mitzuteilen. Bei nicht erfolgten Änderungsmitteilungen kann z.B. das Kind an unbekannte Personen nicht übergeben werden. Bitte melden Sie Ihr Kind auch im Krankheitsfall ab.

Die Wege von zu Hause zu den Räumen der Ferienbetreuung und wieder zurück können nicht beaufsichtigt werden und sind daher von der Aufsichtspflicht und Haftung durch die Mitarbeiter/innen ausgenommen. Ebenso kann für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung übernommen werden.

Mit dieser Einverständniserklärung stimmen Sie automatisch zu, dass ihr Kind während der Ferienbetreuung an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten teilnimmt! Evtl. anfallende Kosten (z.B. Eintrittsgelder) werden separat erhoben.

Mein/unsere Kind

darf fotografiert werden und diese Fotos können für die Veröffentlichung in den Stadtnachrichten, Berichte im Internet oder Tagespresse verwendet werden.

ja nein (bitte ankreuzen!)

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die veröffentlichten Daten/Bilder auch über die Internetpräsenz der Zeitungen verfügbar sind und somit auch von Suchmaschinen gefunden werden, so dass Sie davon ausgehen müssen, dass die Daten/Bilder auch über Suchmaschinen recherchiert werden können.

Mein/unsere Kind hat folgende Versicherungen (privat):

Haftpflicht: ja nein Krankenvers.: ja nein Unfallvers.: ja nein

Mein/unsere Kind leidet an einer Allergie

nein ja Sollte Ihr Kind deshalb Medikamente einnehmen oder gewisse Lebensmittel nicht essen dürfen, so tragen Sie dies bitte hier ein:

.....

Sonstige Erkrankungen oder wichtige Informationen zu meinem / unseren Kind:

.....

.....

Anschrift und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten

Vor-/Nachname: _____

Adresse: _____

Telefon: priv. _____ Handy _____ geschäftl. _____

Hausarzt: _____ Tel. _____

Ich/Wir habe/n die Informationen zur Kenntnis genommen und die Einverständniserklärung richtig und vollständig ausgefüllt.

Datum/Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Teilnahme an der Ferienbetreuung Schüler 2025 der Gemeinde Vogt



2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das:

Bürgermeisteramt Vogt, Kirchstraße 11, 88267 Vogt

Vertreten durch: Herrn Bürgermeister Peter Smigoc

Telefon: 07529 209-0 oder E-Mail: info@gemeinde-vogt.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Ralph Zöllner, Datenschutz & IT-Sicherheit, Cyprianweg 41, 88512 Mengen-Ennetach

datenschutz@datenschutz-zoellner.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes, zum Zweck der Vertragserfüllung (Teilnahme an der Ferienbetreuung Schüler der Gemeinde Vogt) nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Im Rahmen der Vertragserfüllung dient die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der Kundenverwaltung/Ferienbetreuungsplanung und Abrechnung der Leistungserbringung.

Sollten Sie in die Verarbeitung Ihrer oder Ihres Kindes personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes, werden in der Regel per Anmeldeformular erhoben und an die entsprechenden Veranstalter übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Anmeldedaten werden ab sofort gespeichert und in der Regel drei Monate nach der Veranstaltung gelöscht. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationsverpflichtungen unterliegen, die sich u.a. aus der Abgabenordnung (AO) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergeben. Die vorgegebenen Fristen betragen drei (z.B. Teilnehmerlisten (§ 195 BGB)) bis zehn (z.B. Rechnungen (§ 147 AO)), in Einzelfällen bis zu dreißig Jahren (§ 197 BGB).

7. Betroffenenrechte

Sie haben als Betroffener das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung pb-Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten pb-Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, beschweren.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

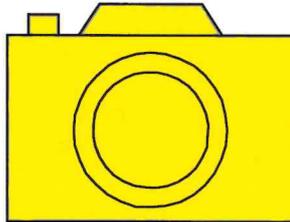
Sollten Sie in die Verarbeitung pb-Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt (z.B. Bildaufnahme Ihres Kindes) haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Das gilt gleichfalls für pb-Daten, die Sie uns freiwillig überlassen. Die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung aufgrund der Einwilligung oder freiwilligen Angabe, wird durch diesen Einspruch nicht berührt. Den Widerruf schicken Sie bitte an o.g. Postadresse oder E-Mail.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht an der Ferienbetreuung Schüler / der Veranstaltung teilnehmen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bürgermeisteramt Vogt, Kirchstr. 11, 88267 Vogt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Smigoc, Telefon: 07529 / 209-0 oder info@gemeinde-vogt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Herr Ralph Zöllner, datenschutz@datenschutz-zoellner.de



Film- und Fotoaufnahmen während der Ferienbetreuung Schüler 2025

Ihre Persönlichkeitsrechte und der Schutz Ihrer Daten sind uns wichtig.

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass bei dieser Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden.

Diese können im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Veranstaltung auf unseren Internetseiten, den Internetseiten unserer Kooperationspartner, auf Social-Media-Kanälen und in der regionalen Presse veröffentlicht werden, um über diese Veranstaltung öffentlichkeitswirksam zu informieren.

Die Aufnahmen werden für eine Dauer von maximal einem Jahr, bei uns, gespeichert.

Sollten Sie nicht fotografiert werden wollen bzw. mit der Veröffentlichung der angefertigten Fotos nicht einverstanden sein, geben Sie bitte einem unserer Mitarbeiter einen Hinweis (z. B. an der Anmeldung).

Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die Aufnahmen jederzeit und weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.